

Beschlussblatt

Beschlussblatt 49-09-01

Beschlossen am

14.07.2021

Beschluss: Mitgliedschaft ZAmAs

Das Studierendenparlament beschließt, dass die Studierendenschaft Mitglied des Vereins Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e.V. wird.

(Ja: 16, Nein: 0, Enthaltung: 3)

So beschlossen am 14.07.2021.

Das Präsidium des 49. Studierendenparlaments

Tim Aßbrock, Samira Taaibi, Arne Auen

Frau
Jessica Gross
Verwaltung
Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30.06.2021

Beitritt in das Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit e.V. (ZAmAs)

Sehr geehrte Frau Gross

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Bezug auf die Betreuung im Bereich der Arbeitssicherheit.

Da es sich bei dem Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit um einen eingetragenen Verein handelt, richten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nach unserer Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (z.B. Beitragsbeschluss).

Die aktuelle Satzung sowie den gültigen Beitragsbeschluss übersenden wir Ihnen anliegend.

Was Sie von einer Mitgliedschaft erwarten können ist in § 2 der Satzung des Vereins im Einzelnen beschrieben.

Einen Überblick über unsere Tätigkeit bietet Ihnen das beigefügte Informationsblatt „Leistungsspektrum Arbeitssicherheit“.

Dies vorausgeschickt, erlauben wir uns, Ihnen die Beitragsermittlung anhand Ihrer uns gegenüber gemachten Angaben zu übermitteln:

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und orientiert sich an der Mitarbeiterzahl Ihres Betriebes. Zur Berechnung eines „Beitragssatzes pro Kopf“ werden die Arbeitnehmer in zwei verschiedene Risikogruppen eingeteilt. Der niedrigeren Risikogruppe 1 gehören alle kaufmännischen Arbeitnehmer bzw. diejenigen Mitarbeiter an, die schwerpunktmäßig Verwaltungsarbeiten ausüben. In der Risikogruppe 2 werden hingegen alle übrigen Arbeitnehmer eingruppiert.

Ihren spezifischen Beitragssatz können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Beitrag Arbeitsmedizin in € pro Kopf	Beitrag Arbeitssicherheit in €/Kopf
Risikogruppe 1	0,00 €	15,00 €
Risikogruppe 2	0,00 €	60,00 €

(Teilzeitkräfte < 20h/Woche werden hälftig berechnet)

Die oben genannten Beiträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Paderborn, den 30.06.2021

Thomas König
FA für Arbeits- und Allgemeinmedizin
Ärztlicher Leiter

L e i s t u n g s s p e k t r u m

d e s

Zentrums für Arbeitsmedizin und

Arbeitssicherheit in

Südostwestfalen e.V.

Paderborn

Bereich "Arbeitssicherheit"

Arbeitssicherheitstechnische Betreuung

Unsere Aufgabe ist die überbetriebliche arbeitssicherheitstechnische Betreuung von Unternehmen gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V2. Hierzu stehen Ihnen unsere Ingenieure beratend zur Seite und erfüllen die Funktion von Fachkräften für Arbeitssicherheit.

In folgenden Punkten können Sie auf uns zählen:

Unsere Leistungen in der Arbeitssicherheit

- Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Unterstützung beim Aufbau der Arbeitsschutzorganisation
- Sicherheitstechnische Beratung bei der Planung und Ausführung von Maschinen, Anlagen und Arbeitsstätten sowie bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Beratung bezüglich Arbeitsverfahren, Abläufen, der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Beratung beim betrieblichen Gefahrstoffmanagement
- Unterstützung bei der Durchführung von Unterweisungen
- Regelmäßige Betriebsbegehungen
- Untersuchung von Arbeitsunfällen
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt für Maßnahmen im Arbeitsschutz
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen
- Zusammenarbeit und Teilnahme an Gesprächen mit der Berufsgenossenschaft und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde
- Ausbildung von Staplerfahrern und Kranführern

Arbeitsschutzmanagementsysteme

- Wir unterstützen Sie bei der Einführung und Aufrechterhaltung von Arbeitsschutz-Management-Systemen in Ihrem Unternehmen.

Notfallorganisation

- Beratung beim vorbeugenden Brandschutz
- Beratung zur Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe

Orientierende Messungen an Arbeitsplätzen

- Überprüfung der Beleuchtungssituation an Arbeitsplätzen
- Überprüfung der Lärmsituation
- Überprüfung klimatischer Faktoren

Kostenpflichtige Leistungen

- Aus- und Fortbildung von Brandschutzhelfern
- Lehrgänge für die Benutzer von Hubarbeitsbühnen

Paderborn im Mai 2021

Christoph Körte

Satzung

für den Verein "Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e.V."

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein hat den Namen "Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e.V."
2. Sein Sitz ist Paderborn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

II. Vereinszweck

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende und der gesetzlichen Regelung entsprechende arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der in den Mitgliedsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer sicherzustellen.

Zur Durchführung wird der Verein mit einem oder mehreren approbierten Ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit vertraglich alle in diesem Zusammenhang notwendigen Aufgaben festlegen, insbesondere deren Art und Umfang, ihre Erfüllung sowie die im Einzelfall oder ggf. generell dafür zu entrichtende Vergütung.

Der Verein kann auch - gegen entsprechende Vergütung - einzelne Leistungen für Nichtmitglieder erbringen oder aufgrund vertraglicher Regelungen längerfristig gegen angemessene Bezahlung die Betreuung für Nichtmitglieder durchführen.

Die Interessen der Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht nachteilig berührt werden.

2. Um die notwendige oder zweckmäßige Ausstattung des Arbeitsplatzes des oder der approbierten Ärzte sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu erreichen, kann der Verein aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein oder mehrere Zentren errichten und ausstatten und diese dem Arzt oder den Ärzten und der bzw. den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Verfügung stellen.

3. Betriebsärztlicher Dienst

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.

Sie haben insbesondere

A

den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

- a) Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitumgebung,
- e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
- f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

B

die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

C

die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Ver-

hütung dieser Erkrankung vorzuschlagen,

D

darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken,

E

sonstige gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben wahrzunehmen.

4. Sicherheitstechnischer Dienst

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere

A

den Unternehmer und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten,

B

die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel, insbesondere vor der Inbetriebnahme, und Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

C

die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen, festgestellte Mängel den zuständigen Personen mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen, auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten sowie Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

D

die Arbeitnehmer zu veranlassen, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten, über die Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Organisationen im Bereich der früheren Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter werden. Dem Verein können auch Mitglieder aus anderen Kreisen und Gemeinden angehören, wenn die beiderseitigen Interessen dies wünschenswert erscheinen lassen.

Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern dieser nicht die Mitgliederversammlung anruft.

§ 4

Pflichten

1. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.
2. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied, welche Dienste/welchen Dienst es in Anspruch nehmen will. Eine Abwahl eines Dienstes ist mit einjähriger Kündigungsfrist zum Kalenderjahresende möglich. Eine Zuwahl kann jederzeit erfolgen.
3. Auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit ist eine Teilinanspruchnahme möglich. Da dann die Aufgaben nach § 2, Ziffer 4, Buchstabe A-D, nicht komplett erfüllt werden können, wird in einer zwischen Mitglied und Vorstand zu treffenden Vereinbarung festgeschrieben, welche Leistungen der Verein zu erbringen hat und welche Leistungen er nicht zu erbringen hat. Die Teilinanspruchnahme kann auf einen Prozentsatz zwischen 50 und 100 % Leistungsumfang festgelegt werden. Eine Verringerung der vereinbarten Inanspruchnahme auf mindestens 50 % ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Eine Erhöhung kann jederzeit erfolgen.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben. Diese Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der jährliche Beitrag für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vom Verein angebotenen Dienstleistungen zu entrichten.
6. Gewährt der Verein einem Mitglied über seinen normalen Aufgabenbereich hinausgehende Sonderleistungen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin oder der Sicherheitstechnik, so ist das Mitglied verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 5

Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; jedem Mitglied steht das Recht zu, den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in Anspruch zu nehmen.

Der Vorstand kann im Einzelnen den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen und Richtlinien hierfür aufstellen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresschluss kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen; sie ist erstmals nach einjähriger Mitgliedschaft zulässig.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- a) durch Auflösung des Betriebes des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen; ein Anspruch aus dem Vereinsvermögen besteht nicht.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Allgemeines

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat für je angefangene 500 betreute Arbeitnehmer eine Stimme, maximal 5 Stimmen. Bei der Festsetzung der Beiträge nach § 4 Ziffer 4 sind nur die jeweils beitragspflichtigen Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung; sie soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

Der Verein kann beschließen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung nur alle zwei Jahre stattfindet.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Wahlen zum Vorstand,
- b) für die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- c) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes, des Beitrages und der Umlagen,
- d) für die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- f) für die Änderung der Satzung,
- g) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder der Versammlung vorzulegen.

§ 10

Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist.

Ist auf dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, auf dieser Versammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

§ 11

Vorstand und Rechnungsprüfer

Der Vorstand setzt sich aus bis zu vier Personen zusammen.

Sind mehrere Betriebsarztzentren oder sicherheitstechnische Dienste errichtet, ist dies bei der Zusammensetzung des Vorstandes zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder eines Rechnungsprüfers, sollen Ersatzwahlen vorgenommen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt im Vorstand und als Rechnungsprüfer endet auch dann, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem Verein ausscheidet oder wenn der Gewählte aus dem Betrieb des Mitglieders ausscheidet, ferner wenn er sein Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung durch Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit seine Bestellung widerruft.

§ 12

Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden nicht erstattet.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören u.a. auch die Einstellung und Kündigung der Betriebsärzte, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des sonstigen Personals. Er bereitet die Entscheidungen für die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie seinen ersten und seinen zweiten Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Vertretung des Vereins

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten.

§ 14

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 15

Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. Er kann hierin Vertreter der örtlichen Ärzteschaft, ärztlicher Institutionen, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, der Sozialversicherungsträger sowie sonstige geeignete Personen berufen. § 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

V. Sonstiges

§ 16

Niederschriften

Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die evtl. Beschlüsse und das sonstige Beratungsergebnis wiedergibt.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Organs zu übersenden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind binnen einer Anschlussfrist von weiteren 4 Wochen dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erheben, der hierüber endgültig entscheidet.

§ 17

Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Jahresabschlussrechnung, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen ist, muss bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

Paderborn, den 30. November 2017